

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die erste Rabbinerversammlung und Herr Dr. Frankel

Holdheim, Sam.

Schwerin i./M., 1845

Das Judenthum und die Höhe der Zeit.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1961

ſchen Lehre und Leben. Eine Reinigung der Lehre, die ſich als Folge und Poſtulat des reinen Glaubens herausſtellen wird, muß und wird auch jede Collision beſeitigen.

Das Judenthum und die Höhe der Zeit.

Nebſt der Zeitgemäßheit hebt H. F. noch ein anderes Moment hervor, für deſſen Beachtung er Rückſichten empfiehlt, es iſt: die Höhe der Zeit. „Das Judenthum ſoll den fortgeſchrittenen Zeitbegriffen entſprechen.“ „Aber,“ bemerkt H. F., „das Judenthum entſpricht nach ſeiner Grundidee nicht nur dem Begriffe jeder Zeit, ſondern iſt weit über dieſelbe hinaus erhaben.“ Ja wohl, das Judenthum nach ſeiner Grundidee, dem idealen Universalismus, entſpricht nicht nur jeder Zeit, ſondern iſt über dieſelbe erhaben; aber das theokratiſche Judenthum, die theokratiſche Symbolik, der theokratiſche Partikularismus entſpricht mit nichten dem Begriffe einer jeden Zeit und iſt noch weniger über dieſelbe weit hinaus erhaben, ſondern iſt nur für eine beſtimmte Zeit geſchaffen und konnte, als die Zeit über ſie hinausgewachſen war, mit ihrer Beſchränktheit in der Zeit ſich nicht behaupten, ja iſt, wie wir annehmen müſſen, durch Gottes eigene Fügung vom Schauplatz der Zeit entfernt worden. — Noch weniger als das theokratiſche Judenthum entſpricht das rabbinische, welches bloß die Scherben der Theokratie zu einem Ganzen zuſammenkittete, dem Begriffe einer jeden Zeit und iſt über dieſelbe weit hinaus erhaben. H. F. muß ſich unter ſeinen Leſern eine geduldige Heerde frommer Schafe denken, der er Alles, was ihm in den Mund kommt, vorſprechen kann und von welcher er keines Widerſpruches zu gewärtigen hat. Das rabbinische Judenthum — und H. F. ſpricht von keinem andern, — ſoll dem Begriffe einer jeden Zeit entſprechen, ja ſogar über dieſelbe weit hinaus erhaben ſein! Man nehme doch einen beliebigen Abſchnitt aus dem erſten oder zweiten Theile des Schulchan Aruch und durchforſche alle die unzähligen Paragraphen, welche Vorſchriften über dieſe und jene in religiöſer Beziehung gleichgültige Handlung und Thätigkeit enthalten, und vergleiche ſie mit dem Begriffe einer beliebigen Zeit und ſage dann, daß ſie nicht nur dem Begriffe jeder Zeit entſprechen, ſondern weit hinaus über dieſelbe

erhaben sind. Wenn H. F. ein Mann der Wahrheit und der Klarheit wäre, so würde ich ihn fragen: ob er nur an den geringsten Theil aller jener Vorschriften denkt, geschweige denn sie beobachtet? H. F. zählt auf die Unkenntniß der Menge, welcher zu schmeicheln er oft sich erniedrigt, wenn er solche vage Behauptungen ausspricht. Um nur einen möglichen Theil des Schulchan Aruch im Leben zu verwirklichen, muß man ein Mann sein wie der selige R. Akiba Eger oder R. Moses Sopher. Wie diese Männer bei all ihrer sittlichen Würdigkeit auf der Höhe der Zeit standen, weiß H. F. so gut wie jeder Andere. Stände aber das rabbinische Judenthum auf der Höhe einer jeden Zeit, so müßten doch diejenigen, welche auf der Höhe des rabbinischen Judenthums standen, den höchsten Gipfel der Zeit erreicht haben. Daß es rabbinische Juden dennoch gab, welche dessen ungeachtet auf der Höhe der Zeit standen, ist nicht zu leugnen, aber wohl, daß sie diesen Standpunkt dem rabbinischen Judenthum zu verdanken hatten. Doch H. F. fühlt selber, daß mit dem einen Streiche noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt sind, er läßt also noch bisher unbeschäftigte Truppen in's Feld rücken. „Das Judenthum trägt aber auch den wesentlichen Gedanken in sich, daß der Mensch einen höhern Willen, der über seine Erkenntniß und seinen Willen hinausragt, anerkenne, dessen Weisheit und Tiefe unerforschlich sind und dessen Geboten und Vorschriften er sich unterwerfen soll.“ Hr. F. ist es augenscheinlich nur um den Schlußsatz, nämlich den, die Gebote und Vorschriften betreffenden, zu thun. Hiermit soll also die Höhe der Zeit gänzlich abgewiesen werden, denn der Jude darf diesen Maßstab nicht an etwas anlegen, dessen Weisheit und Tiefe unerforschlich ist. Allein erkennt auch der Jude einen höhern Willen an, der über seine Erkenntniß und Begriffe hinausragt, so wird er doch diese seine Erkenntniß und Begriffe dazu gebrauchen dürfen und müssen, um diesen höhern Willen und dessen Gebote und Vorschriften zu erforschen, wenn ihm auch die Weisheit und Tiefe dieses höhern Willens unerforschlich bleiben. Weil der Jude sich unter der Macht eines solchen höhern Willens stehend weiß, dessen Weisheit und Tiefe unerforschlich sind, wird er um so weniger solche Gebote und Vorschriften, als diesem höhern Willen entfloßen, anerkennen, die mit der erforschlichen Tiefe und Weisheit, nicht bloß des Menschengestes, sondern des in der h. S. offenbarten Geistes Gottes im Widerspruche stehen. H. F. wird doch trotz der schrecklichen Confusion

seiner Begriffe eingestehen müssen, daß dem Juden nicht zugemuthet werden könne, alle Vorschriften, welche in den ersten 7 Abschnitten des Drach Chajimen thalten sind, als Gebote und Vorschriften des höhern Willens anzuerkennen, dessen Weisheit und Tiefe unerforschlich sind. — Freilich steht ein höherer Wille über unseren menschlichen Begriffen und Erkenntnissen, der uns ewig unerforschlich bleiben wird; aber das, was dieser höhere Wille von uns fordert, muß doch wenigstens im Judenthum, das keine unerforschliche Glaubensmysterien lehrt, innerhalb der Grenzen unseres Erkenntnißvermögens liegen, muß doch von uns erkannt und gewollt, muß doch, wenn auch von Außen uns offenbaret, Eigenthum unseres sittlichen Selbstbewußtseins werden können. Gott hat ja seinen höhern Willen nur Menschen, mit Erkenntniß und Willensfreiheit begabten Wesen, nicht aber den vernunft- und willenlosen Thieren offenbart, und wir müßten doch zur Stufe der Thierheit herabsinken, wenn wir etwas als Gottes Wille hinnehmen und üben wollten, was nach den von Gott uns verliehenen Erkenntnissen und Begriffen unmöglich Gott gewollt haben kann. Machen wir nun hiervon Anwendung auf die Lehre des rabbinischen Judenthums, so können wir uns dessen Vorschriften und Geboten nicht unterwerfen, weil wir sie nach unseren Erkenntnissen und Begriffen nicht als Gotteslehre, sondern nur als gemeines Menschenwerk betrachten müssen. Der höhere Wille, den wir über uns erkennen, behaupten wir, kann unmöglich dieses von uns fordern, und wer das Gegentheil behauptet, der muß es uns beweisen.

Die Reform und ihre formellen Bedingungen.

H. F. hat nicht nur die RB. hinterher scharf getabelt, sondern auch von vorn herein gründlich belehrt, und weil sie seine Belehrung nicht beachtet, hat sie die Zurechtweisung verdient. In einem frühern Aufsatz über die projectirte Rabbinerversammlung (Junihest S. 98), auf welchen er auch in diesem Aufsatz S. 292 zurückkommt, belehrte H. F. dieselbe, wie alle formellen Bedingungen für eine Reform des Judenthums — es sei denn eine gemäßigtere — fehlen. „Man hält, sagt er das, „allgemeine Reformen“ für nicht unausführbar, und meint, daß es hierzu nur des Muthes eines Huf, Luther, Melancthon und Anderer bedürfe. Aber fragen wir weiter, woher die allgemeine Empfänglichkeit für Reformen je kam, so ant-